

# PRESSEINFORMATION

München, 10. September 2018

**Vorstellung des Abschlussberichts des  
4. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode („GBW“)  
am 10. September 2018  
mit Alexander König, MdL**

**Wichtigste Ergebnisse und Schlussfazit**

**A. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Beweisaufnahme**

**1. Verkauf der Anteile der BayernLB an der GBW AG infolge der Vorgaben der EU-Kommission zwingend erforderlich**

Der Verkauf der GBW-Anteile durch die BayernLB im April 2013 war zwingend notwendig. Die **EU-Kommission** hatte im maßgeblichen EU-Beihilfebescheid **eine „bestmöglich[e] und vollständig[e]“ Veräußerung der Anteile der BayernLB an der GBW AG „im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens“ ausdrücklich vorgeschrieben** (Beschluss der Kommission vom 05.02.2013, C(2013) 507 final, S. 53.)

**Selbst der stellvertretende Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Mütze (GRÜNE)** räumte im Ergebnis ein, dass ein Verkauf der GBW-Anteile unausweichlich war. Wörtlich formulierte er in der 12. Sitzung des Ausschusses: **„Dass die GBW zu verkaufen war, ist, denke ich – wir haben jetzt lange genug zusammengesessen – unstrittig.“**

⇒ **Gegenteilige Behauptungen der Opposition** z.B. *„Die Bayerische Landesbank hat selbst entschieden, die Wohnungsgesellschaft GBW zu verkaufen und war nicht durch Vorgaben der EU dazu verpflichtet.“* (SPD-Pressemitteilung vom 08.06.2018) oder *„Fest steht: Sowohl Söders Behauptung, die BayernLB habe die GBW auf Druck Brüssels verkaufen müssen, als auch die Behauptung, der Freistaat habe die Wohnungen aus EU-wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht erwerben dürfen, sind offenbar unwahr.“* (FREIE WÄHLER-Pressemitteilung vom 19.06.2018) **sind Falschbehauptungen.**

## 2. Verbot eines Exklusivverkaufs auf Basis eines Wertgutachtens durch die EU-Kommission trotz intensiver Anstrengungen der Staatsregierung

Der Freistaat Bayern kämpfte bis zuletzt für einen Exklusivverkauf der GBW-Anteile auf Basis eines Wertgutachtens. Ein solcher wurde jedoch letztlich von der EU-Kommission untersagt. **Inbesondere der damalige Staatsminister Dr. Söder setzte sich bei der EU-Kommission persönlich massiv dafür ein, dass ein Verkauf der GBW-Anteile nicht im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens erfolgen muss.** Bereits am 28.11.2011 und damit nur gut drei Wochen nach seinem Amtsantritt als Bayerischer Staatsminister der Finanzen reiste er nach Brüssel zur EU-Kommission und setzte sich dort für einen Exklusivverkauf an Kommunen auf Basis eines Wertgutachtens ein. Die **EU-Kommission bestand jedoch** letztlich in der finalen Beihilfeentscheidung trotz weiterer intensiver Bemühungen von bayerischer Seite **auf einer bestmöglichen und vollständigen Veräußerung der GBW-Anteile im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens.**

Dies bestätigte besonders eindrücklich in der 6. Sitzung auch nochmals der **Zeuge Dr. von Bonin von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP**, der ausführte, dass **eine Veräußerung durch Wertgutachten „von der Kommission“ „gestrichen“** worden sei. Die **Kommission habe „auf einem Veräußerungsverfahren Tender [Anm.: Bieterverfahren]“ bestanden.** Die EU-Kommission habe schlussendlich gesagt: „Wir wollen kein Wertgutachten, sondern wir wollen ein offenes Bieterverfahren.“ Damit sei die Frage durch Ansage der EU-Kommission erledigt gewesen.

⇒ **Gegenteilige Behauptungen der Opposition** z.B. die FREIE WÄHLER-Pressemitteilung vom 20.06.2018 zu einem E-Mail-Austausch vom 23.03.2012 *„Bereits viereinhalb Stunden, nachdem die Kommission ihre Zweifel gegenüber einer Veräußerung per Wertgutachten deutlich gemacht hatte, lenkte das zuständige Referat im Finanzministerium ein und akzeptierte in seiner Antwort nunmehr das Bieterverfahren.“* **verzerrten bewusst die Realität und lassen monatelange Anstrengungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des damaligen Staatsministers Dr. Markus Söder unter den Tisch fallen.**

## 3. Faktisches Verbot eines Erwerbs der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern seitens der EU-Kommission

**Einen Erwerb der GBW-Anteile der BayernLB durch den Freistaat Bayern hat die EU-Kommission faktisch verboten. Denn bei einem solchen Erwerb hätte ein neues Beihilfeverfahren mit unkalkulierbaren Risiken,** im schlimmsten Fall bis zu einem Zusammenbruch bzw. einer Abwicklung der BayernLB mit unabsehbaren Folgen für die bayerischen Steuerzahler, die bayerischen Sparkassen und Kommunen, eine Vielzahl von Arbeitsplätzen und – im Hinblick auf einen dann unregulierten Abverkauf der GBW-Anteile allein nach Marktgesichtspunkten – auch für die Mieter der GBW **gedroht.**

Der Grund für das von der EU-Kommission ausgehende faktische Verbot eines Erwerbs der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern liegt in der Funktionsweise des europäischen Beihilferechts im Allgemeinen und in den konkreten Vorgaben der EU-Kommission in Fußnote 12 der gegenständlichen Beihilfeentscheidung im Besonderen. Der Wortlaut der Fußnote 12 schreibt zum Verkauf der GBW-Anteile Folgendes vor:

*„Entsprechend Vorgabe der EU-Kommission werden die Anteile an der GBW AG im Rahmen eines an Wettbewerbsgrundsätzen orientierten Bieterverfahrens veräußert. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass ein Erwerb durch den Freistaat Bayern im Rahmen eines Bieterverfahrens die Prüfung eines weiteren Beihilfentatbestandes nach sich ziehen könnte.“*

Übersetzt in eine verständliche Sprache ergibt sich aus dieser Fußnote ein faktisches Erwerbsverbot für den Freistaat Bayern. Dies bestätigte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme auch eine Vielzahl von Zeugen. Beispielhaft herausgegriffen sei an dieser Stelle der **Zeuge Kaiser aus dem Bundeswirtschaftsministerium**, der **zu einer etwaigen Beteiligung des Freistaats Bayern am Bieterverfahren** Folgendes ausführte: **„Und insofern war es ganz klar, dass diese Möglichkeit – faktisch jedenfalls – mit einem eigentlich nicht vertretbaren hohen Risiko verbunden ist.“** **Zu der konkreten Formulierung der Fußnote 12 erklärte der**

**Zeuge Kaiser: „wenn man den beihilferechtlich üblichen Sprech der Kommission etwas kennt und wenn man die diplomatischen Floskeln abzieht, dann weiß man: Das ist aus Sicht der Kommission ein klares Stoppschild, wenn eine solche Formulierung gewählt wird.** Dann weiß man: Wenn die Kommission damit droht, dann ist schon Vorsicht geboten.“

**Auch ein von den Oppositionsfraktionen immer wieder bemühtes Memo der Kanzlei Clifford Chance LLP zeigte** im Hinblick auf die völlig unkalkulierbaren Risiken tatsächlich **keinen gangbaren Weg eines Erwerbs durch den Freistaat Bayern auf**. Erstens enthält das Memo keinerlei nähere Begründung, etwa in Form einer Bezugnahme auf eine Gerichtsentscheidung, für die angedeutete Möglichkeit der Rechtfertigung eines Höchstgebots durch den Freistaat Bayern im Bieterverfahren durch vorher eingeholte unabhängige Sachverständigengutachten. Zweitens wies der Zeuge Dr. von Bonin von der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in der 6. Ausschusssitzung völlig zutreffend darauf hin, dass die EU-Kommission „schon vorher gesagt [hatte], dass sie kein Wertgutachten will, und darauf würde es ja letztendlich hier hinauslaufen.“ Drittens räumte sogar der Verfasser des Memos, der Zeuge Dr. Schütze, selbst in der 9. Ausschusssitzung ein, dass der „Europäische Gerichtshof [] in einer Entscheidung Burgenland entschieden [hat], dass die Kommission nicht verpflichtet ist zu akzeptieren, dass ein Wertgutachten gemacht wird, sondern die Kommission [] auf ein Bieterverfahren bestehen“ darf.

⇒ **Gegenteilige Behauptungen der Opposition** z.B. „*Es gab nie – anders als von Söder und Vertretern der BayernLB behauptet – irgendein Verbot der EU, die GBW AG zu erwerben – weder rechtlich, noch tatsächlich oder faktisch!*“ (SPD-„Zwischenbilanz“ vom 08.08.2018), „*Fest steht: Sowohl Söders Behauptung, die BayernLB habe die GBW auf Druck Brüssels verkaufen müssen, als auch die Behauptung, der Freistaat habe die Wohnungen aus EU-wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht erwerben dürfen, sind offenbar unwahr.*“ (FREIE WÄHLER-Pressemitteilung vom 19.06.2018) oder „*Söders Falschspiel ist mit Bekanntwerden dieses Schreibens [Anm.: Schreiben des damaligen EU-Kommissars Joaquín Almunia vom 09.12.2013] offiziell aufgefliegen.*“ (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Pressemitteilung vom 08.06.2018) **sind Falschbehauptungen**. Dass die Opposition Ministerpräsident Dr. Söder dennoch im Zusammenhang mit der tatsächlich nicht bestehen Erwerbsmöglichkeit der GBW-Anteile durch den Freistaat Bayern fortwährend der Lüge bezichtigt, zeigt, dass es bei der bayerischen SPD-Vorsitzenden Kohlen mit dem für sich selbst mantraartig reklamierten Anstand nicht weit her ist.

#### 4. **Vereinbarung der bis an die Grenzen des rechtlich Zulässigen gehenden Sozialcharta nur aufgrund umfassender Anstrengungen des Freistaats Bayern**

Die im Rahmen des Verkaufs der GBW-Anteile der BayernLB vereinbarte Sozialcharta konnte **nur aufgrund umfassender Anstrengungen des Freistaats Bayern bei der EU-Kommission durchgesetzt** werden. Die **Sozialcharta** ging dabei **bis an die Grenze des nach den Vorgaben der EU-Kommission rechtlich Zulässigen**. Denn **nach den eindeutigen Vorgaben der EU-Kommission** durfte der Käufer der Anteile der BayernLB an der GBW AG neben den „geltenden sozialen Leitlinien der GBW Gruppe“ ausdrücklich **nur** zur Einhaltung solcher „**zusätzliche[r] soziale[r] Vorgaben, die in vergleichbaren Transaktionen Anwendung gefunden**“ hatten, verpflichtet werden. Hieraus wird insbesondere auch deutlich, dass es völlig unbehelflich ist, Sozialstandards von Wohnungsbaugesellschaften zu untersuchen, die nicht Gegenstand eines EU-Beihilfverfahrens waren. Denn bei „vergleichbaren Transaktionen“ handelt es sich ausschließlich um solche, die ebenfalls Gegenstand eines EU-Beihilfverfahrens waren.

⇒ **Behauptungen der Opposition** z.B. die FREIE WÄHLER-Pressemitteilung vom 25.07.2018, Die Sozialcharta sei „*nichts weiter als ein Etikettenschwindel und Marketing-Trick.*“, **verzerrten bewusst die Realität und lassen die aufgrund der Vorgaben der EU-Kommission bestehenden beihilferechtlichen Grenzen der Sozialcharta bewusst unter den Tisch fallen.**

## B. Verhalten der EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss

Eine ganz wesentliche Rolle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Untersuchungsgegenstand spielt die EU-Kommission. Der **Untersuchungsausschuss beschloss** daher bereits in seiner zweiten und dritten Sitzung **die Einvernahme der ehemaligen EU-Kommissare Joaquín Almunia und Neelie Kroes sowie von insgesamt vier weiteren Beamten der EU-Kommission**. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, MdL König, wies den Präsidenten der EU-Kommission Juncker dabei mit gesondertem Schreiben vom 12.06.2018 sogar extra darauf hin, dass die für die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss entsprechend geltenden Vorschriften der deutschen Strafprozessordnung „dem persönlichen Eindruck von Zeugenvernehmungen eine größere Bedeutung [zumessen] als einer nur schriftlichen Beantwortung von Beweisfragen.“ **Dennoch erteilte die EU-Kommission für sämtliche der genannten Zeugen keine Aussagegenehmigung**, so dass eine **Befragung durch den Untersuchungsausschuss unmöglich** war. **Stattdessen** teilte die EU-Kommission zunächst mit Schreiben vom 28.05.2018 mit, dass es „übliche Praxis der Kommission [sei], einen Untersuchungsausschuss in einem Mitgliedstaat um schriftliche Fragen zu bitten. Diese [] [würden] dann, für die Institution [Anm.: gemeint ist die EU-Kommission], auch **schriftlich beantwortet**.“

**Die schriftlichen Antworten der EU-Kommission**, übermittelt mit Schreiben der aktuellen Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager vom 18.06.2018, **enthalten dabei mehrere Formulierungen, die – zurückhaltend formuliert – mit dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nur sehr schwer in Einklang zu bringen sind**. Deutlich wird dies beispielhaft an den nachfolgenden Ausführungen auf Seite 3 des Schreibens der EU-Kommission vom 18.06.2018:

*„Die Absicht der BayernLB, die GBW-Anteile zu verkaufen, wurde der Kommission bereits am 29.4.2009 mitgeteilt. Dies ergibt sich aus der Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland zur Anmeldung der Umstrukturierungsbeihilfe und ist in dem dabei beigefügten Umstrukturierungsplan auf Seite 47 apodiktisch dokumentiert, d.h. bevor der Informationsaustausch zwischen Bundesrepublik Deutschland und Kommission zu dem Plan überhaupt begonnen hatte.“*

Der Zeuge Kaiser aus dem Bundeswirtschaftsministerium machte jedoch im Untersuchungsausschuss deutlich, dass es bereits vor dem 29.04.2009 sehr wohl einen Austausch mit der EU-Kommission zum Entwurf des Umstrukturierungsplans gegeben habe. Konkret führte er betreffend den Beginn des Verfahrens, konkret den Beginn des Jahres 2009, aus: „Der Freistaat Bayern [hat] zu Beginn noch versucht, im Umstrukturierungsplan – das waren die ersten Entwürfe, die es gab, die noch ohne GBW waren – versucht, der Kommission – wie gesagt, immer natürlich über die Bundesregierung – das schmackhaft zu machen. Aber da war dann relativ klar – relativ schnell klar auch –, dass das nicht reicht. Das war damals eine Liste von über 50 Kompensationen.“ Im ersten Entwurf des Umstrukturierungsplans der an die EU-Kommission ging, sei „die GBW nicht enthalten“ gewesen. Das Ding sei „postwendend zurück[gekommen von der EU-Kommission] mit dem Hinweis: Das reicht nicht!“

## C. Fazit

Die Opposition hat mit der Einsetzung des gegenständlichen Untersuchungsausschusses erst mehr als fünf Jahre, unzählige Landtagsdebatten und eine Landtagswahl nach dem Verkauf der GBW-Anteile durch die BayernLB im Jahr 2013 im Rahmen des EU-Beihilfeverfahrens versucht, die Staatsregierung und besonders Ministerpräsident Dr. Markus Söder mit unberechtigten Vorwürfen zu überziehen.

**Nach Durchführung der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss konnten sämtliche Vorwürfe der Opposition widerlegt werden. Sie sind haltlos.** Die unberechtigten Vorwürfe der Opposition wenden sich daher gegen sie selbst.

Es bleibt mithin dabei: Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat sich bei der Rettung der BayernLB große Verdienste um das Wohl des Freistaates Bayern erworben. Dafür gebührt ihm Anerkennung.